

Antragstellerin oder Antragsteller (Name, Vorname):

Anschrift: _____

Telefon: _____

**Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung
Kfz-Zulassungsstelle
Max-Glomsda-Str. 4
51105 Köln**

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 der
Kennzeichnungsverordnung (35. Bundesimmissionsschutz Verordnung (BImSchVO))**

Hiermit beantrage ich als Anwohnerin, Anwohner beziehungsweise Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender mit Wohn- oder Firmensitz in der Umweltzone eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone Köln

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn die Nachrüstung des Fahrzeugs technisch nicht möglich ist beziehungsweise aus terminlichen Gründen nicht kurzfristig erfolgen kann oder wenn ein zum Austausch eines Altfahrzeuges bestimmtes und für die Umweltzone zugelassenes verbindlich bestelltes Neufahrzeug auf Grund von Lieferengpässen noch nicht geliefert wurde (bitte zutreffendes ankreuzen und erforderliche Angaben ergänzen):

1. Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten
2. Nachrüstung ist bis zum _____ nicht möglich
3. Neufahrzeug ist bestellt, aber noch nicht geliefert (sofern die Auslieferungsverzögerung auf Lieferengpässen des Fahrzeuglieferanten beruht)

Beigefügte Anlagen: Kopie des Kraftfahrzeugscheins beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I

Bescheinigung zu 1. oder 2.
durch eine zur Abgasuntersuchung (AU) berechnigte Werkstatt,
einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs, einer technischen
Überwachungsorganisation oder des Fahrzeugherstellers

Bescheinigung zu 3. durch Fahrzeuglieferant

Wenn Sie nicht gleichzeitig Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter sind, wird zusätzlich benötigt:

4. Erklärung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters, dass das Fahrzeug regelmäßig zur Verfügung steht.

(Datum und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers)

Hinweis

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug erstmals vor dem 1. Januar 2008 (Einrichtung der Umweltzone Köln) auf die derzeitige Fahrzeughalterin oder den derzeitigen Fahrzeughalter zugelassen worden ist.

Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr beträgt im Falle der Genehmigungserteilung (maximal 1 Jahr gültig):

a) Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht

Anwohnerin, Anwohner, Gewerbetreibende, Gewerbetreibender
in der Umweltzone 15 Euro

b) Fahrzeug über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht

Anwohnerin, Anwohner, Gewerbetreibende, Gewerbetreibender
in der Umweltzone 30 Euro

Zusätzlicher Hinweis:

Auch eine Ablehnung des Antrags wegen nicht ausreichender Gründe ist gebührenpflichtig. Die Ablehnungsgebühr beträgt drei Viertel der Gebühr, die für eine Genehmigungserteilung vorgesehen ist. In einem solchen Fall werden Sie aber vorher über die beabsichtigte Ablehnung informiert. Sie können dann entscheiden, ob Sie die Angelegenheit (kostenfrei) auf sich beruhen lassen oder auf einen (gebührenpflichtigen) Ablehnungsbescheid bestehen.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich, der Antrag kann zugesandt beziehungsweise per Fax eingereicht werden.